

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HINSICHTLICH DES VERKAUFS VON PAUSCHALREISEN

## 1) PRÄAMBEL; BEGRIFF DER PAUSCHALREISE

Gemäß Art. 84 des Cod. Consumo sind unter Pauschalreisen all inclusive-Reisen und Ferien zu verstehen, die aus der im Voraus festgelegten Kombination aus mindestens zwei der im Anschluss aufgelisteten Elemente bestehen, welche zu einem Pauschalpreis zum Verkauf angeboten und verkauft werden; ihre Dauer beträgt mehr als 24 Stunden, d.h. sie beinhalten mindestens eine Übernachtung.

- a) Transport;
- b) Unterkunft;
- c) Reiseleistungen, die weder den Transport noch die Unterkunft betreffen und welche einen wichtigen Teil der „Pauschalreise“ ausmachen.

## 2) RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis der Pauschalreise, ob dieses im In- oder Ausland erbrachte Dienstleistungen zum Gegenstand hat, findet ausschließlich das Gesetz vom 2/12/1977 Nr. 1084, Umsetzung und Ausführung des Internationalen Übereinkommens hinsichtlich des Reisevertrages (CCV), unterzeichnet in Brüssel am 23.4.1970, sowie das oben genannte Gesetz Anwendung.

## 3) BUCHUNG

Die Buchungsanfrage hat auf dem dafür vorgesehenen Buchungsformular zu erfolgen, welches in all seinen Teilen ausgefüllt und von dem Kunden unterschrieben sein muss. Die Annahme der Buchungsanfrage ist abhängig von der Verfügbarkeit freier Plätze und der Vertrag gilt in dem Moment als abgeschlossen, in dem der Reiseveranstalter dies schriftlich bestätigt.

Die Angaben bezüglich der Pauschalreise, die weder in den Vertragsunterlagen, den Faltblättern oder weiteren schriftlichen Kommunikationen enthalten sind, werden von dem Reiseveranstalter in ordnungsgemäßer Erfüllung der ihm gemäß Art. 87 Absatz 2 des Codice del Consumo obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig vor Reisebeginn zur Verfügung gestellt werden.

## 4) BEZAHLUNG

Mit der Buchungsanfrage wird eine Anzahlung in Höhe von 25% des gesamten Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 10 Tage vor Reisebeginn fällig. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die Reiseagentur oder der Reiseveranstalter berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten.

## 5) REISEPREIS

Der Reisepreis kann bis zum 21. Tag vor Reisebeginn verändert werden, indem dies dem Kunden schriftlich mitgeteilt wird. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern sich folgende Kostenpunkte verändern:

- Beförderungskosten, darin eingeschlossen die Treibstoffkosten;
- Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafener oder Flughafenengebühren;
- Wechselkursgebühren, die sich auf die in Frage stehende Pauschalreise beziehen.

Diese Veränderungen beziehen sich auf den Wechselkurs und den Preis für Abgaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programms wie dort angegeben.

## 6) ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG DER PAUSCHALREISE VOR REISEBEGINN

Für den Fall, dass der Reiseveranstalter vor Reiseantritt ein wichtiges Element des Vertrags verändern muss, darunter auch den Preis, muss er dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Eine bedeutende Preisänderung liegt bei einer Erhöhung um mehr als 10% vor, beziehungsweise ist dies jegliche Änderung der Elemente, die als bedeutend für die Nutzung der Pauschalreise angesehen werden können.

Der Kunde, dem mitgeteilt wird, dass sich ein bedeutendes Element der Pauschalreise ändert oder das sich der Preis der Reise um über 10% erhöht, kann entweder von dem Reisevertrag zurücktreten oder die Änderung akzeptieren, welche somit Teil des Vertrages wird, mit genauer Angabe der Veränderungen und ihrer Auswirkung auf den Reisepreis. Der Kunde muss dem Veranstalter seine Entscheidung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Benachrichtigung durch den Veranstalter mitteilen; geschieht dies nicht, akzeptiert der Kunde die Änderung stillschweigend.

Sollte der Veranstalter nach Antritt der Reise nicht in der Lage sein, einen wesentlichen Teil der vertraglich festgelegten Leistungen zu erbringen, muss er alternative Leistungen ohne Preisaufschlag für den Kunden zur Verfügung stellen. Sollten die angebotenen Leistungen von geringerem Wert sein als die vorher angebotenen, muss dem Kunden die Differenz erstattet werden.

Sollte keine alternative Leistung angeboten werden können, oder die vom Veranstalter vorgeschlagene Leistung wird von dem Kunden aufgrund nachvollziehbarer Gründe abgelehnt, muss der Veranstalter ohne Preisaufschlag ein gleichwertiges Transportmittel wie das im Vertrag vorgesehene zur Verfügung stellen, um zum Ausgangsort der Reise oder eventuell einem anderen Ort zurückzukehren; dies trifft jedoch nur zu, wenn diese Lösung wirklich unumgänglich ist.

Änderungen von Seiten des Kunden nach bereits angenommener Buchung sind für den Veranstalter nur verpflichtend, wenn diese auch wirklich durchführbar sind. Sollten diese Änderungen vom Kunden gewünscht werden, muss dieser die Kosten dafür tragen.

## 7) RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

- Rücktritt ohne Entschädigungen

Der Kunde kann, ohne dem Veranstalter eine Entschädigung zahlen zu müssen, in den folgenden Fällen von dem Vertrag zurücktreten:

- Preiserhöhung gemäß Art. 5 um mehr als 10%;
- einschneidende Veränderungen eines oder mehrerer Vertragselemente, die von grundlegender Bedeutung für den

Genuss der als Gesamtpaket anzusehenden Pauschalreise sind und die von dem Reiseveranstalter nach Vertragsabschluss, aber vor Reiseantritt bekannt gegeben und von dem Kunden nicht akzeptiert wurden.

In den oben genannten Fällen hat der Kunde das Recht, alternativ:

- entweder an einer anderen Pauschalreise teilzunehmen, ohne Aufpreis bzw. mit Auszahlung der Preisdifferenz, wenn die gewählte alternativ angebotene Pauschalreise kostengünstiger ist;
- die Erstattung des bereits gezahlten Reisepreises zu verlangen. Diese Rückzahlung hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Erhalt der Rückstattungsanfrage zu erfolgen.

Der Kunde muss seine Entscheidung (die Änderung zu akzeptieren oder von dem Vertrag zurückzutreten) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung über eine Preiserhöhung bzw. Reiseänderung mitteilen. Sollte er diese Frist verstreichen lassen, gilt der Vorschlag des Veranstalters als angenommen.

- Rücktritt mit Entschädigung:

Der Kunde, der vor Reiseantritt *aus anderen als unter Absatz eins aufgeführten Gründen* von dem Vertrag zurücktritt, muss dem Veranstalter folgende Entschädigungen zahlen (unabhängig von der Zahlung der unter Art. 4, Absatz 1 aufgeführten Anzahlung):

- die Anmeldegebühr (falls vorgesehen) sowie die hier aufgeführten Entschädigungen, welche auf Grundlage des gesamten Reisepreises berechnet werden, sowie die Ausgaben des Veranstalters aufgrund der Annullierung der Leistungen:

- 10% vom Zeitpunkt der Buchung bis 15 Arbeitstage vor Reisebeginn (Samstag ausgeschlossen);
- 30% vom 14. bis 9. Arbeitstag vor Beginn der Reise (Samstag ausgeschlossen);
- 50% vom 8. bis 3. Arbeitstag vor Beginn der Reise (Samstag ausgeschlossen);
- Keine Rückerstattung nach dieser Frist.

Im Falle von Gruppenreisen werden die Rückerstattungsbeträge jeweils bei Vertragsabschluss ausgehandelt.

#### 8) WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS

Der Kunde, der die Reise nicht antreten kann oder will, kann sich durch eine andere Person vertreten lassen, sofern:

- a) Der Reiseveranstalter darüber mindestens vier Arbeitstage vor Beginn der Reise schriftlich informiert wird;
- b) Der Vertretende die Voraussetzungen hinsichtlich des Passes, des Visa, medizinischer Gutachten, der Unterbringung, den Transportbedingungen etc. erfüllt;
- c) Der Vertretende dem Veranstalter sämtliche Kosten erstattet, die anfallen, um die Vertretung zu ermöglichen – diese Kosten werden dem Kunden zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Abtrittes an einen Dritten mitgeteilt.

Der Kunde, der auf die Reise verzichtet, muss auf jeden Fall die Anmeldegebühr (falls vorgesehen) zahlen.

Auch ist er verantwortlich, dass der für ihn Reisende den Reisepreis sowie die Kosten gemäß Buchstabe c) dieses Absatzes bezahlt.

#### 9) ABSAGE DER REISE

Der Kunde kann von den in Art. 7 angeführten Rechten (Rücktritt ohne Entschädigung) auch dann Gebrauch machen, wenn der Veranstalter vor Reisebeginn die Unmöglichkeit mitteilt (aus Gründen, die unabhängig von dem Kunden sind), die Leistungen der Pauschalreise durchzuführen.

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, aber nur, wenn dies den Teilnehmern innerhalb der Frist vor Beginn der Reise mitgeteilt wird.

In diesem Fall sowie in den Fällen gemäß Art. 6 Absatz 1 und 2 muss der Veranstalter nur die innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Zeitpunkt des Rücktritts oder der Absage eingegangenen Zahlungen zurückerstatten, jede weitere Rückerstattung ist ausgeschlossen.

#### 10) OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Die Reisetilnehmer müssen einen Reisepass oder ein anderes Dokument bei sich führen, welches in allen Ländern, die bereist werden, gültig ist. Auch die erforderlichen Aufenthalts- und Durchreisevisa sowie eventuell benötigte medizinische Gutachten müssen mitgeführt werden. Die Teilnehmer müssen die normalen Regeln der Sorgfalt und Vorsicht beachten und sich an die Informationen halten, die der

Reiseveranstalter ihnen mitteilt; darüber hinaus ist es wichtig, die Regelungen, die für Pauschalreisen gelten, zu kennen. Die Teilnehmer haften für Schäden, die dem Veranstalter durch Nichtbeachten der oben genannten Regeln entstehen.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter alle Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sich in seinem Besitz befinden, und die der Reiseveranstalter zur Ausübung seines Rechts auf Anspruchsübertragung gegenüber Dritten, die für den eingetretenen Schaden verantwortlich sind, benötigt. Der Kunde ist darüber hinaus dem Veranstalter gegenüber für die Nachteile verantwortlich, die aufgrund des Anspruchsübergangs entstehen.

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, dem Veranstalter bei der Buchung die verlangten persönlichen Daten mitzuteilen, die Gegenstand spezieller Vereinbarungen hinsichtlich der Reisemodalitäten sein können, sofern eine Durchführung möglich erscheint.

#### 11) HOTELKLASSIFIZIERUNG

Aufgrund der Tatsache, dass auch in den Mitgliedsstaaten der EU keine Hotelklassifizierung vorhanden ist, die von den öffentlichen Behörden anerkannt wird, hat sich der Reiseveranstalter vorbehalten, eigene Bewertungskriterien hinsichtlich der Hotelqualität zu verwenden.

#### 12) HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

Der Reiseveranstalter haftet für die Schäden des Kunden, die diesem aufgrund der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen entstehen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Leistungen von dem Veranstalter selber zu erbringen gewesen wären als auch für den Fall, dass die Erfüllung durch Dritte geschehen sollte. Ausgeschlossen ist die Haftung allerdings, wenn der Reiseveranstalter beweist, dass die Schäden auf Gründe zurückzuführen sind, die der Kunde selber zu vertreten hat (darunter eingeschlossen Eigeninitiativen des Kunden im Rahmen der Erfüllung der Reiseleistungen) oder die Schäden auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der vertraglich festgelegten Leistungen liegen, auf Zufall oder höherer Gewalt beruhen oder auf Umstände zurückzuführen sind, die der Veranstalter auch bei Anwendung der professionell erforderlichen Sorgfalt nicht hätte voraussehen oder verhindern können.

#### 13) HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Entschädigung, die der Reiseveranstalter für Personenschäden leisten muss, darf nicht höher sein als die Entschädigungen, welche von internationalen Übereinkommen festgelegt werden und welche Italien sowie die EU unterzeichnet haben, und zwar in dem Verhältnis zu den Leistungen, deren Nichterfüllung die Schadensersatzpflicht begründet. In keinem Fall übersteigt die Haftung den Betrag in Höhe von 50.000 „Gold Franc Germinal“ für Personenschäden, 2.000 „Gold Franc Germinal“ für Sachschäden sowie 5.000 „Gold Franc Germinal“ für alle weiteren Schäden.

Sollte der Originaltext der oben genannten Übereinkommen Änderungen unterliegen, oder sollten neue internationale Übereinkommen hinsichtlich der Leistungen der Pauschalreise in Kraft treten, wird die Schadensersatzgrenze angewandt, welche von dem Gesetz vorgesehen wird, dass zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles gültig ist.

#### 14) HILFELEISTUNGSPFLICHT

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Kunden in dem Maße Hilfe zu leisten, wie es die professionelle Sorgfalt im Verhältnis zu den ihm obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erfordert.

Der Veranstalter ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, für die Nichterfüllung der Pflichten des zwischengeschalteten Verkäufers aufzukommen.

#### 15) BESCHWERDEN UND ANZEIGEN

Jeglicher Mangel sowie sämtliche Beschwerden hinsichtlich der Pauschalreise sowie die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten müssen von dem Kunden ohne Verzögerung schriftlich mitgeteilt werden, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, innerhalb von 10 Tagen nach dem vorgesehenen Rückreisedatum zum Ausgangsort der Reise.

Sollten die Beschwerden in der Unterkunft ausgesprochen werden, muss der Reiseveranstalter dem Kunden die in Art. 14 angeführten Hilfeleistungen zukommen lassen, um eine schnelle und gerechte Lösung zu finden.

Auch im Falle von erst nach Beenden der Reise mitgeteilten Beschwerden muss der Reiseveranstalter dem Kunden eine Antwort auf seine Forderungen zukommen lassen.

#### 16) REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG UND RÜCKTRANSPORTVERSICHERUNG

Es ist ratsam, eine Reiserücktrittsversicherung, eine Unfallversicherung sowie eine Gepäckversicherung über den Veranstalter oder Verkäufer der Reise abzuschließen, wenn diese nicht ausdrücklich im Reisepreis mit eingeschlossen sein sollte. Zudem kann eine Versicherung abgeschlossen werden, welche die Kosten eines Rücktransportes im Falle von Krankheit oder Unfall abdeckt.

#### 17) GARANTIEFOND

Sollte der Reiseveranstalter Insolvenz oder Konkurs anmelden, kann sich der Kunde in den nachfolgend aufgeführten Fällen an den Garantiefond wenden (gemäß Art. 100 des Cod. Consumo), der bei der Generaldirektion für Tourismus, Ministerium für produktive Tätigkeiten, eingerichtet wurde:

- a) Rückzahlung des gezahlten Reisepreises;
- b) Rückreise im Falle einer Auslandsreise.

Der Fond muss über sofortige Finanzmittel verfügen, um Touristen aus Ländern, die nicht der EU angehören, in Notfällen zurücktransportieren zu können. Hierbei handelt es sich nicht ausschließlich um Notfälle, für die der Reiseveranstalter verantwortlich ist.

Die Bedingungen, welche an die Nutzung des Fonds geknüpft sind, finden sich in dem Dekret des Ministerpräsidenten vom 23/07/99, Nr. 349 G.U. Nr. 249 vom 12/10/1999.

#### 18) GERICHTSSTAND/KOMPROMISSKLAUSEL

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

### ANHANG

#### ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN HINSICHTLICH DES VERKAUFS VON EINZELNEN REISELEISTUNGEN

##### A) ANZUWENDENDEN RECHT

Die Verträge, die lediglich die Transportleistung, die Unterbringung oder eine sonstige einzelne Reiseleistung zum Gegenstand haben, unterliegen den folgenden Artikeln des Reisevertrags, da sie nicht als organisierte Reise, insbesondere nicht als Pauschalreise, anzusehen sind: Art. 1, 3 und 6; Art. 17 bis 23; Art. 24 bis 31, die insbesondere die Unterschiede zu Verträgen organisierter Reisen regeln.

##### B) VERTRAGSBEDINGUNGEN

Auf solche Verträge sind zudem die nachfolgend aufgeführten Klauseln der allgemeinen Bedingungen für Pauschalreisen anwendbar: Art. 3, Absatz 1; Art. 4; Art. 6; Art. 7, Art. 8, Absatz 1; Art. 10; Art. 14; Art. 16.

Die Anwendung dieser Normen führt nicht dazu, dass die Verträge zu Reiseverträgen oder Pauschalreiseverträgen werden. Die Terminologie der aufgeführten Klauseln im Bezug auf Pauschalreisen (Reiseveranstalter, Reise, usw.) ist auf die des Kaufvertrages von einzelnen Reiseleistungen umzuinterpretieren (Verkäufer, Aufenthalt, usw.).

##### C) RÜCKTRITT DES KUNDEN

Dem Kunden, der von dem Vertrag aus Gründen zurücktritt, die nicht dem Veranstalter angelastet werden können, werden die Anmeldegebühr (wenn vorgesehen) berechnet sowie die Zahlungen, wie sie im Katalog, dem Faltblatt oder anderswo aufgeführt sind.

**Mitteilung gemäß Art. 17, Absatz 1, des Gesetzes 38 vom 6/2/2006:** Nach italienischem Recht werden Straftaten in Bezug auf Kinder-Pornografie und Prostitution mit Gefängnisstrafen bestraft, auch wenn sie im Ausland verübt wurden.

UM DEN VERTRAGLICH FESTGELEGTEN OBLIEGENHEITEN DEM KUNDEN GEGENÜBER NACHKOMMEN ZU KÖNNEN, IST APT ROVERETO UND VALLAGARINA BEI DER VERSICHERUNG REALE MUTUA ASSICURAZIONI, CCV RCT – RCO N. 348 03 3235 VERSICHER

